

N^o 127.

S c h r i f t

die Steuerverfassung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Erw. K. M. getreue Landschaft hat in der allerunterth. Präliminarschrift mehrerer Anträge Erwähnung gethan, welche sie in fernern Verfolg der von den Ständen am Landtage 1811. gemachten Vorschläge, die Steuerverfassung betreffend, an Allerhöchst- dieselben zu bringen für zweckmäßig und nothwendig hält, und hat damit das unterth. Gesuch verbunden, einstweilen und bis auf weitem allerhöchsten Befehl, die Anstandnahme mit den in der General-Verordnung vom 7ten Juli 1826. wegen ungangbarer Steuern vorgeschriebenen Erörterungen, durch Verfügungen an die betreffenden Behörden, baldthunlichst anzuordnen, und Erw. K. M. haben uns in der hierauf gefaßten allerh. Entschließung die huldreichste Zusicherung ertheilt, daß Allerhöchst-Sie den ständischen Vorstellungen gnädigst entgegen sähen und alsdann weitere Entschließung fassen wollen. Erw. K. M. wollen daher geruhen, Sich von uns Folgendes ehrerbietigst vorzutragen zu lassen.

Bereits in der Bewilligungsschrift vom 3ten Mai 1811. so wie in der Schrift über die Repartition der öffentlichen Abgaben zu Aufbringung der neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse von dem nämlichen Tage, sprachen wir den Grundsatz aus, daß das Eigenthum jedes Staatsbürgers, so wie er es erworben, und nach Verhältniß der darauf haftenden größern oder kleinern Lasten wohlfeil oder theuer erkauft hat, ungekränkt zu lassen sei, und daß eine Erhöhung des bisherigen Betrags der von den Grundstücken zu entrichtenden gewöhnlichen Steuern, sofern nicht außerordentliche Staatsbedürfnisse eine Steigerung aller Steuern nach einem gleichmäßigen Erhebungsfuße nothwendig machten, eine Überlastung des Grundbesizers gegen alle übrigen Staatsbürger zum Nachtheil des ganzen Staats herbeiführen würde. Hierbei gingen wir von der Überzeugung aus, daß das Capital, welches im Grundeigenthum angelegt wird, mithin der Grundeigenthümer, in Friedenszeiten und wenn nicht außerordentliche Bedürfnisse schnelle Deckung fordern, vorzüglich zu schonen und eben deshalb sicher zu stellen ist, weil derselbe im Kriege und bei schnell zu deckenden Staatsbedürfnissen zunächst und unabwendbar und auf eine oft nicht auszugleichende Weise betroffen wird, auch dadurch das größte, dem Staate nachtheiligste Schwanken des Werths der Grundstücke entstehen müßte, wenn der Grundstücksbesizer nicht einmal in Zeiten der Ruhe darauf sicher rechnen könnte, daß die bisher von dem Grundstück zu entrichten gewesenen Grund-

